

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

36. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.05.2010

Nr. 5-1

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Haushaltssatzung 2010	106
	Beschluss zum Haushaltsplan 2010 des Hospitals St. Nikolaihof	107
	Beschluss zum Haushaltsplan 2010 des Hospitals zum Graal	108
	Haushaltssatzung 2010 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft	108
	63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Leuphana-Universität“	109
	Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana-Universität“	111
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Amelinghausen	113
	Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Rolfsen –	114
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Mechtersen	115
	Bebauungsplan Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“	116
	13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen	118
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Wittorf	119
	10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	120
	Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“	121
Samtgemeinde Dahlenburg	Ergänzungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung	123
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung 2010	123
	4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	124
	Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Reppenstedt	125
	2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Reppenstedt .	126
	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg-Süd“ der Gemeinde Reppenstedt	126
	Bebauungsplan Nr. 35 „Westerfelde West“ der Gemeinde Reppenstedt . .	128

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de .

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg und die Beschlüsse des Hospital's zum Graal und des Hospital's St. Nikolaihof für das Haushaltsjahr 2010 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 102 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06.04.2010 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2010) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 86 Nr. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im
Bereich Kämmerei, Steuern und Erbbaurechte
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 126

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG
Der Oberbürgermeister
Mädge

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	169.868.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	191.360.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	20.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.511.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	177.717.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.334.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.222.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.877.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.405.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 12.877.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.992.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 165.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 89 (1) und 91 (5) NGO für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 17. Dezember 2009
Mädge
Oberbürgermeister

**Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg
über den Haushaltsplan 2010 des Hospitals St. Nikolaihof**

Aufgrund des § 103 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	723.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	463.300 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	714.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.600 Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.447.700 Euro

der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.265.100 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	69.800 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.265.100,00 € festgesetzt.

Lüneburg, den 17. Dezember 2009
Mädge
Oberbürgermeister

**Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg
über den Haushaltsplan 2010 des Hospitals zum Graal**

Aufgrund des § 103 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	578.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	579.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.700 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	532.300 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	195.500 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	160.900 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	9.800 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 160.900,00 € festgesetzt.

Lüneburg, den 17. Dezember 2009
Mädge
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung
des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg
für das Haushaltsjahr 2010.**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lüneburg in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentliche Erträge auf	11.999.600 EUR
1.2.	der ordentliche Aufwendungen auf	11.974.600 EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.000 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	12.004.600 EUR
2.2.	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	11.989.600 EUR
2.3.	auf Einzahlungen für Investitionen	20.000 EUR
2.4.	auf Auszahlungen für Investitionen	20.000 EUR

festgesetzt.

Daneben gibt es **haushaltsunwirksame Zahlungen** für Investitionen, Hospitäler und Lüneburger Bürgerstiftung:

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen auf	13.536.200 EUR
	der Auszahlungen auf	13.536.200 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,0 Mio. EUR festgesetzt.

§ 5

Alle Ansätze des Ergebnishaushalts und Finanzhaushalts sind gem. § 4 GemHKVO budgetiert.

Lüneburg, 10.02.2010
Mädge
Oberbürgermeister

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

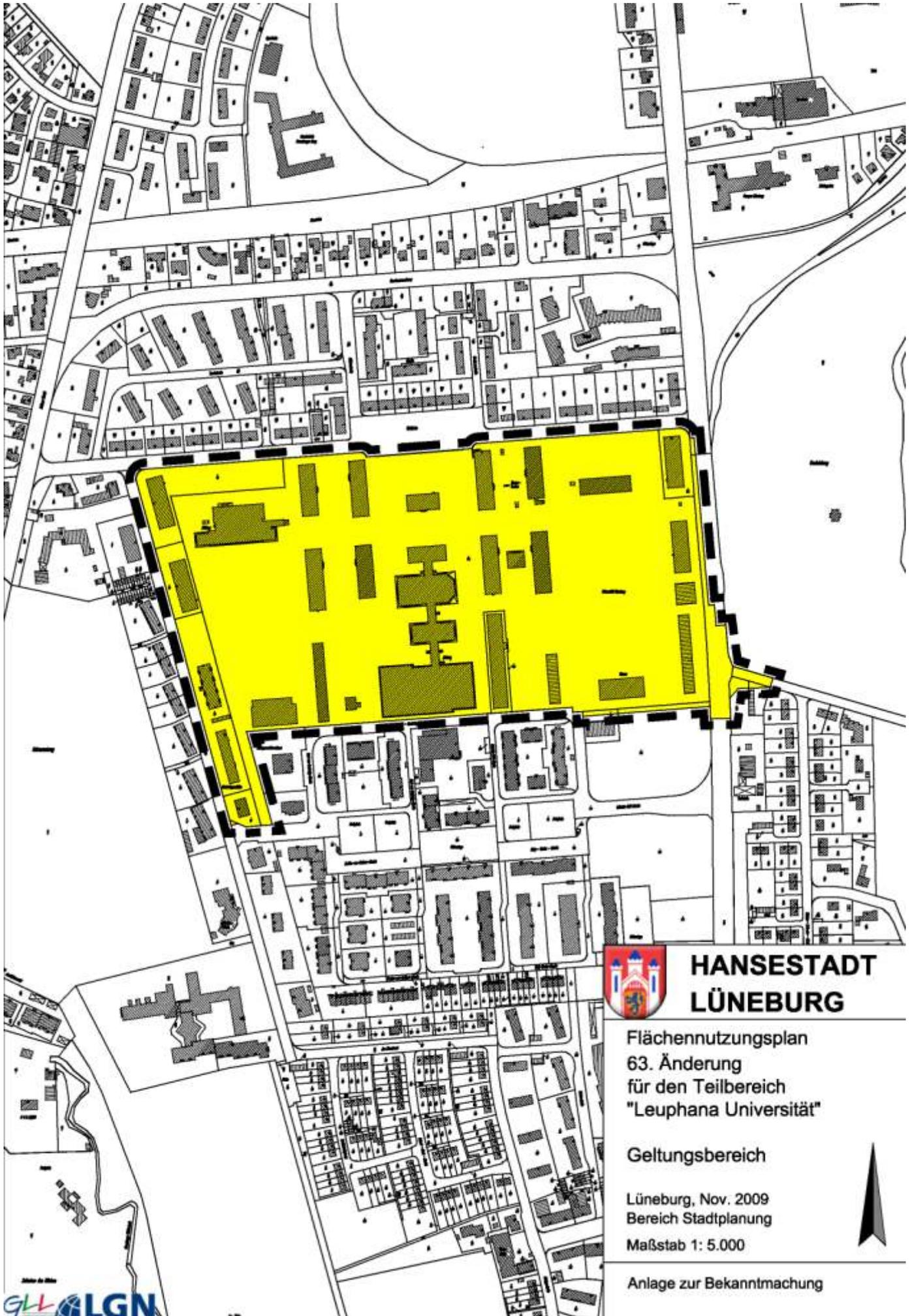
1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Im Anschluss an diese Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes mit den Anlagen an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 33, 21335 Lüneburg, Raum 67.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 26.11.2009 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Leuphana-Universität“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 14.04.2010 - RV LG 1.32-502.4-21101-2-LG/1/10-Lün-63 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Leuphana-Universität“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.



**HANSESTADT
LÜNEBURG**

Flächennutzungsplan
63. Änderung
für den Teilbereich
"Leuphana Universität"

Geltungsbereich

Lüneburg, Nov. 2009
Bereich Stadtplanung

Maßstab 1: 5.000

Anlage zur Bekanntmachung



Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Leuphana-Universität“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Leuphana-Universität“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 18.05.2010
Der Oberbürgermeister
Mädge

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2009 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana-Universität“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana-Universität“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

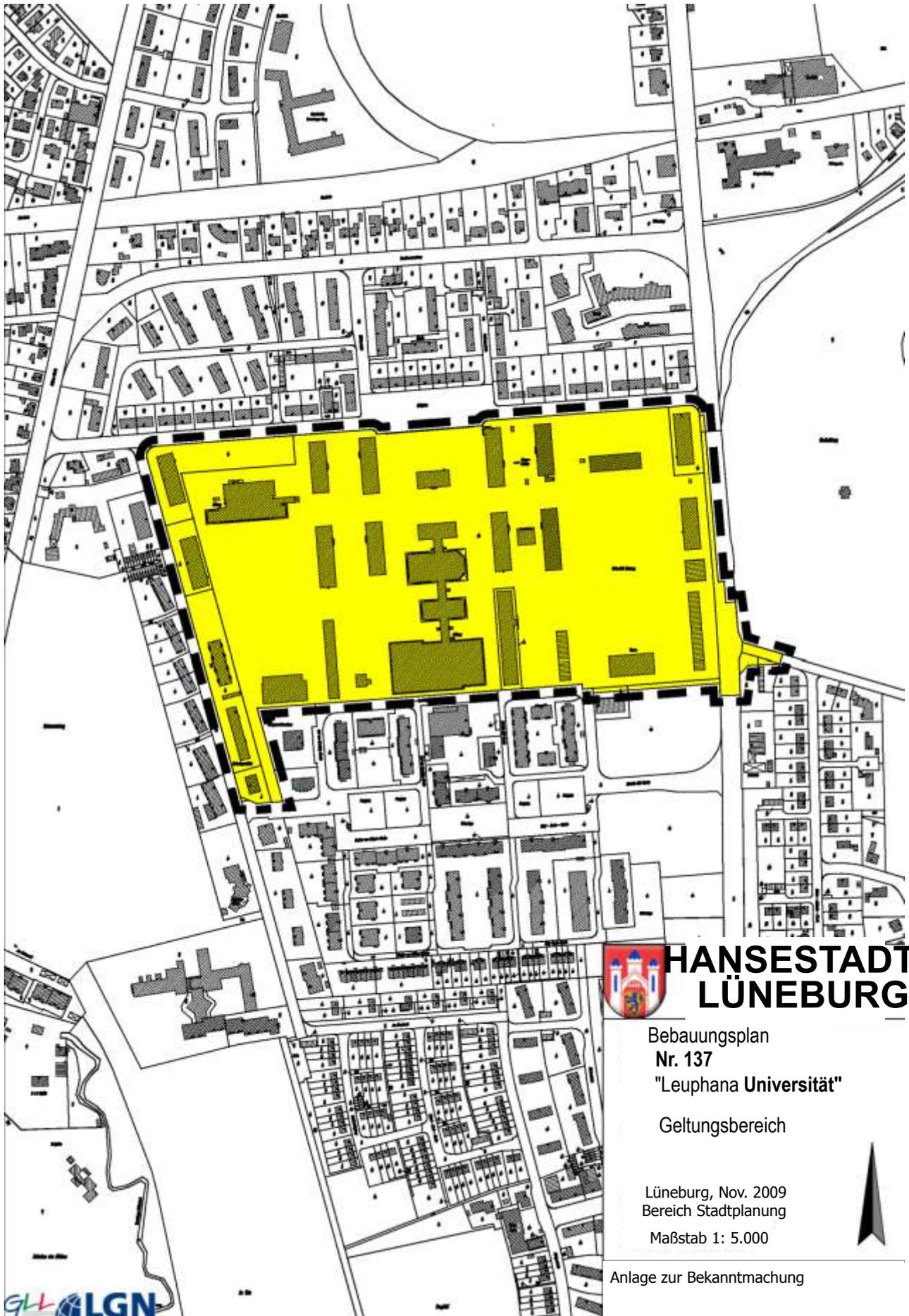
auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 „Leuphana-Universität“ in Kraft.



Lüneburg, 18.05.2010
Der Oberbürgermeister
Mädge

**HAUSHALTSSATZUNG 2010
DER
GEMEINDE AMELINGHAUSEN
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Nr. 8 und § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.667.900,00 €	in der Einnahme auf	1.393.000,00 €
in der Ausgabe auf	2.667.900,00 €	in der Ausgabe auf	1.393.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000,00 €
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern
werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		
nach Gewerbeertrag		340 v. H.

Amelinghausen, den 15.03.2010
Helmut Völker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Lüneburg hat mit Verfügung vom 05. Mai 2010 Aktenzeichen: 41.31-151420/11 darauf hingewiesen, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird. Die Haushaltssatzung kann mit dem Haushaltsplan 2010 ab sofort von jedermann eingesehen werden in der Samtgemeinde Amelinghausen (Rathaus, Zimmer 8), Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen.

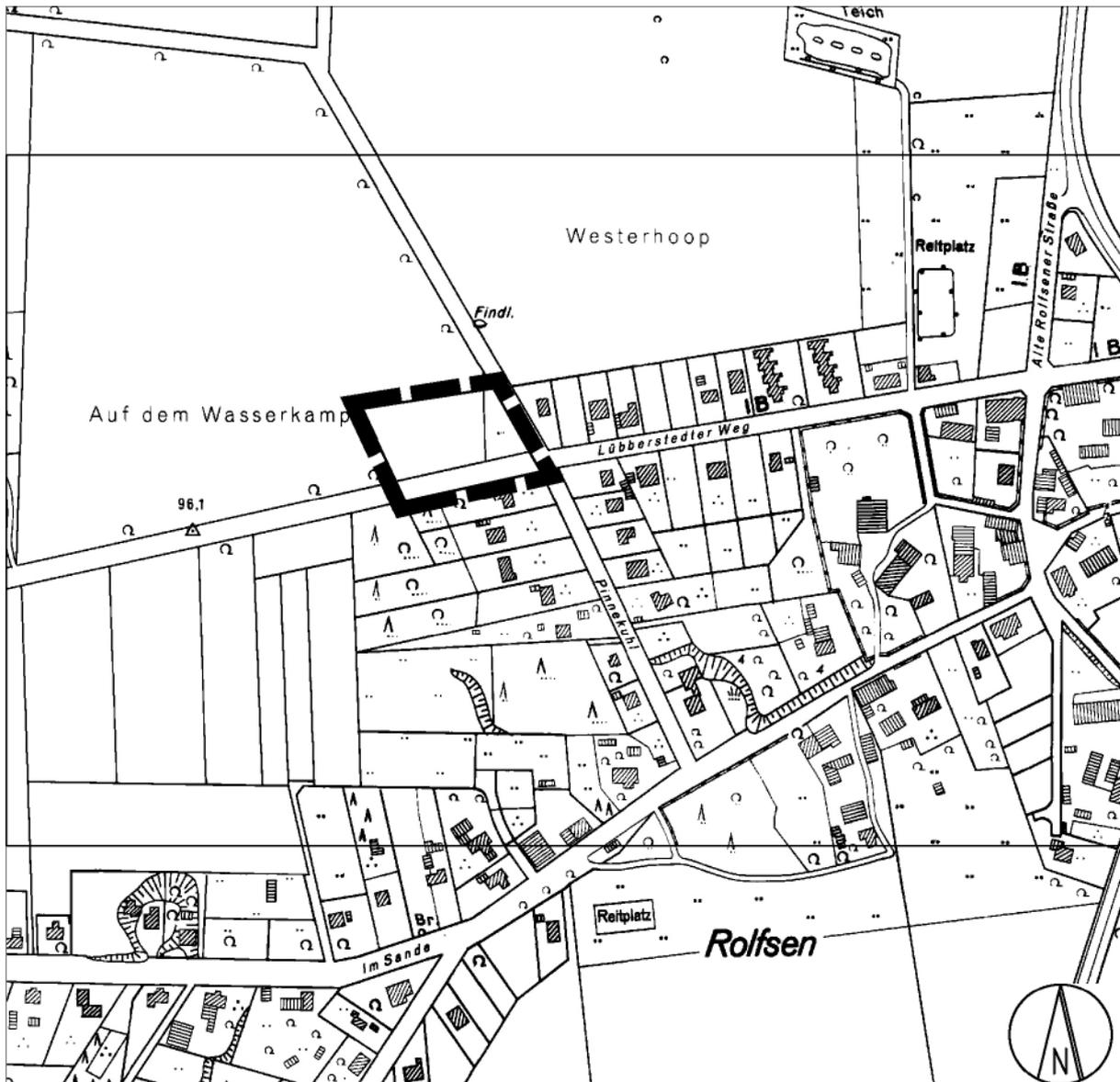
Amelinghausen, den 07. Mai 2010
M. Ludwig

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2010 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Rolfsen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Rolfsen – (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)



Die Satzung sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Rolfsen – gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 18. Mai 2010
Michael Göbel
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Mechtersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 25. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

<u>1.</u>	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	453.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	480.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
<u>2.</u>	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	622.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	608.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.000,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	111.600,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	177.400,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 350 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 325 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Mechtersen, 25. März 2010
Harms
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 06.05.2010 unter dem Az.: 41.31-151420/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis 04.06.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Mechtersen, 21358 Mechtersen, öffentlich aus.

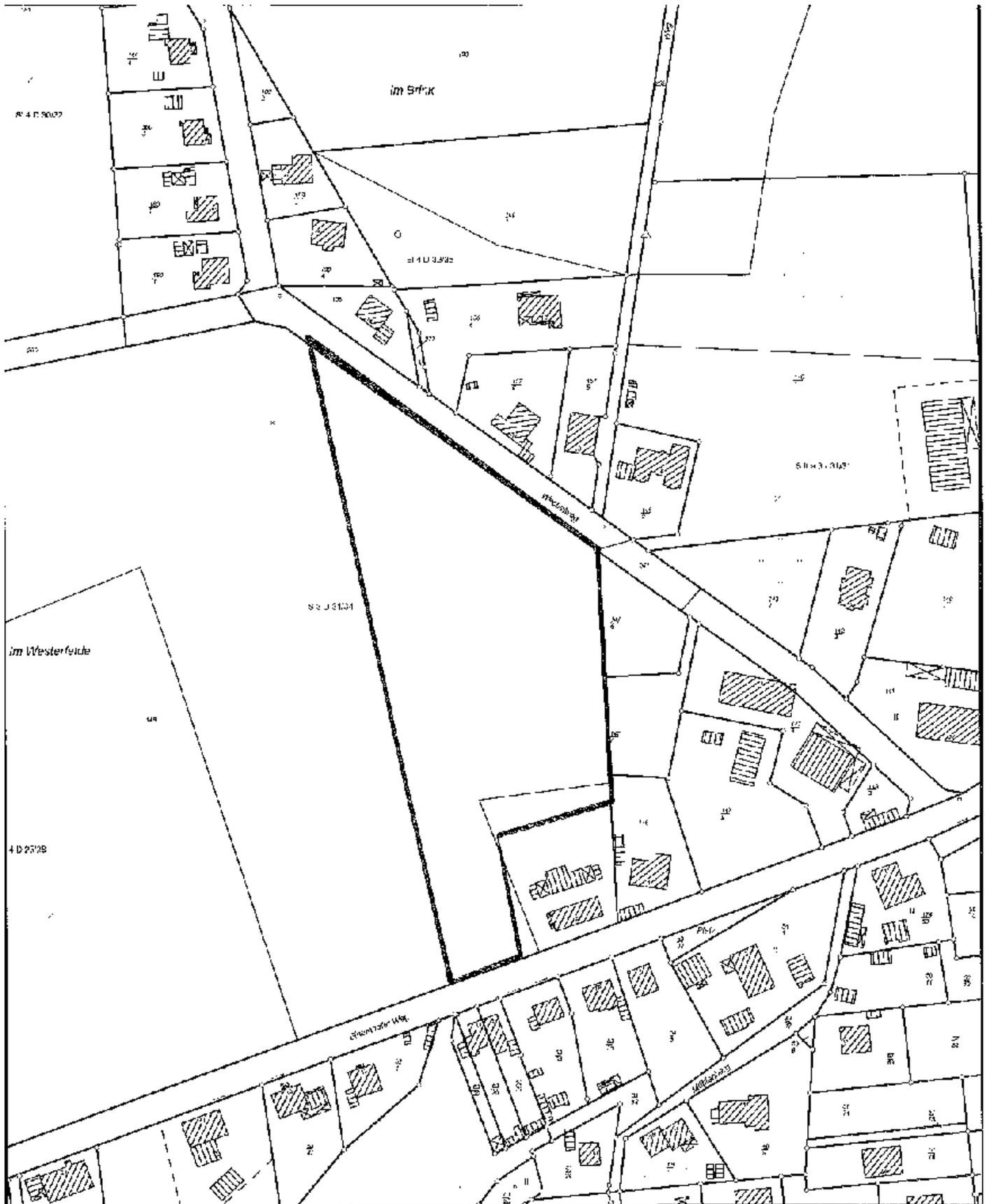
Mechtersen, 11.05.2010
Harms
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Mechtersen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Bebauungsplan Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“ ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt zwischen dem Wechselweg und dem Einemhofer Weg.



B-Plan Mechtersen Nr. 6		'im Westerfelde' mit ÖBV und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 4	
ehem. Maßstab			
Gemeinde: Mechtersen Gemarkung: Mechtersen		Blatt: 1 Flurstücke: Teilstück 148	
			N

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Mechtersen Nr. 6 „Im Westerfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Mechtersen Nr. 4 „Mechtersen Mitte, 1. Änderung“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Mechtersen, Im Kirchfelde 2, 21358 Mechtersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mechtersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Mechtersen, den 10.05.2010

Harms

Bürgermeister

Satzung

zur 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 26. April 2010 folgende 13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

Artikel I

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Betreuung der Kinder, einschließlich Frühstücksgetränk, richten sich nach dem gebührenpflichtigen Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß nachfolgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen - Euro -	Gebühren während der Betreuungszeiten - Euro -
bis 1.022,99	0,--
1.023,-- bis 1.277,99	39,--
1.278,-- bis 1.533,99	74,--
1.534,-- bis 1.789,99	110,--
1.790,-- bis 2.300,99	124,--
2.301,-- bis 2.811,99	140,--
2.812,-- bis 3.322,99	153,--
3.323,-- bis 3.834,99	170,--
3.835,-- bis 4.345,99	188,--
über 4.346,--	205,--

Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 29,-- Euro.

Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

- (2) Bleiben die Kinder länger als die in § 4 Abs. 1 genannten Betreuungszeiten, so sind für den Frühdienst 8,00 Euro und für den Spätdienst 16,00 Euro monatlich zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Vögelsen, den 26.04.2010
Heinz Fricke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 23. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	<u>im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	879.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	958.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	<u>im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1	der Einzahlungen auf	872.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	963.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	797.600,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.200,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	74.500,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	103.000,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	Hebesatz 325 v. H.
b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)	Hebesatz 325 v. H.
2. Gewerbesteuer	Hebesatz 350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen.

Wittorf, 23. März 2010
Rieckmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.05.2010 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27. Mai bis einschließlich 04. Juni 2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Wittorf, 21357 Wittorf, öffentlich aus.

Wittorf, 19. Mai 2010
Rieckmann
Bürgermeister

Satzung

**zur 10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf,
Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende 10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab 01. März 2008 Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Halbtagsbetreuung	181,00 €
b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes je angefangene halbe Stunde	12,00 €
c) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes je volle Stunde	20,00 €

Eine Staffelung der Gebühren ist beim Spätdienst nicht vorgesehen. Sollten weniger als sechs Kinder den Spätdienst nutzen, besteht die Möglichkeit, die Mindest-Gebühren von 120,00 € monatlich unter den verbleibenden Eltern aufzuteilen. Andernfalls wird für weniger als sechs Kinder kein Spätdienst angeboten.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren während der Betreuungs- zeiten	Zuschlag für Frühschicht pro halbe Stunde pro Monat
- € -	- € -	- € -
über 4.000,--	181,00	12,00
3.500,-- - 3.999,99	175,00	11,00
3.000,-- - 3.499,99	166,00	10,50
2.500,-- - 2.999,99	155,00	10,00
2.000,-- - 2.499,99	148,00	9,00
1.600,-- - 1.999,99	140,00	8,50
1.400,-- - 1.599,99	127,00	8,00
1.200,-- - 1.399,99	95,00	6,00
1.000,-- - 1.199,99	48,00	4,50
bis 999,99	0,00	0,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Wittorf, 23.03.2010
Rieckmann, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 den Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nachstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt zwischen der Straße „Im Rehr“ im Nordwesten und der „Hauptstraße“ (K 12) im Süden.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

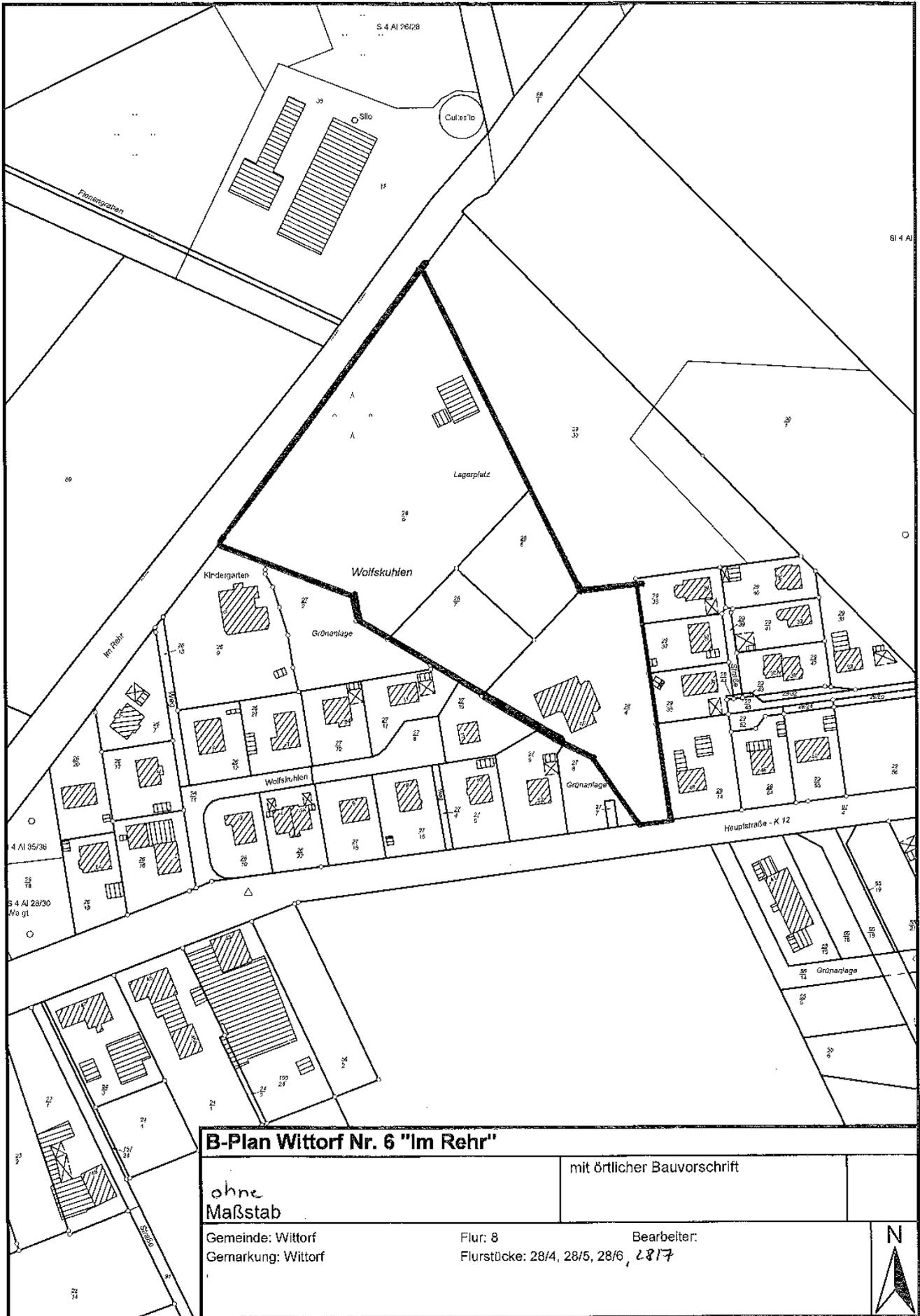
Jedermann kann den Bebauungsplan Wittorf Nr. 6 „Im Rehr“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Wittorf, Höpenweg 2a, 21357 Wittorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).



B-Plan Wittorf Nr. 6 "Im Rehr"

mit örtlicher Bauvorschrift

ohne
Maßstab

Gemeinde: Wittorf
Gemarkung: Wittorf

Flur: 8
Flurstücke: 28/4, 28/5, 28/6, 28/7

Bearbeiter:



Wittorf, den 29.04.2010

Rieckmann
Bürgermeister

Ergänzungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrendorf (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf am 10.05.2010 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme der Gemeindestraße Nahrendorf – Mücklingen wird auf Grundlage des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Nahrendorf vom 03.05.2007 in der aktuellen Fassung der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand auf 70 v. H. festgesetzt.

§ 2

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Nahrendorf, den 11.05.2010
Uwe Meyer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.725.172,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.725.172,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.257.500,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.139.100,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.238.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.332.700,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.700,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.000,-- Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 94.700,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 50 von Hundert der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

Reppenstedt, 26.04.2010
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 92 Abs. 2 und nach § 76 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.05.2010 unter dem Aktenzeichen 41.31 – 151420-50 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis zum 04.06.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 10.05.2010
Röttgers
Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 26.04.2010 die folgende Änderungssatzung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- | | |
|---|---------|
| 1. § 7 Abs. 1 g) erhält folgende Fassung: | |
| Gerätewart/-in | 20,00 € |
| pro LF/TLF | 15,00 € |
| pro TSF | 7,00 € |
| pro MTW/Anhänger | |
| 2. In § 7 Abs. 1 l) wird der Betrag von 34,00 € auf 17,00 € geändert. | |
| 3. In § 7 Abs. 1 wird der Buchstabe s) ergänzt: | |
| Kinderfeuerwehrwart/-in | 20,00 € |
| 4. In § 7 Abs. 1 wird der Buchstabe t) ergänzt: | |
| stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in | 10,00 € |

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem 1. des auf dem Tage ihrer Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Reppenstedt, 26.04.2010
Röttgers
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 15.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.654.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.915.900,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.366.500,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.665.600,-- Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	452.000,-- Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	452.000,-- Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 15.04.2010
Stille
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung war nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.05.2010 bis zum 04.06.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, den 06.05.2010
Gemeinde Reppenstedt
Stille
Gemeindedirektorin

2. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G **zur Satzung der Gemeinde Reppenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten** **im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.06.1998**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl Seite 382) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl Seite 29) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt am 15.04.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Reppenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.06.1998 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 2 Kostentarif erhält folgende Fassung:

Tarif- Nr.	Gegenstand	EURO (€)
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 a der Niedersächsischen Bauordnung	80,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei einem Vertragswert von	
	bis 150.000,00 €	40,00
	bis 255.000,00 €	60,00
	bis 385.000,00 €	90,00
	über 385.000,00 €	160,00
3.	Ausstellung einer Genehmigung nach § 22, § 144 und § 172 BauGB	60,00
4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach § 22 Abs. 2, § 145 Abs. 6 und § 172 Abs. 2 BauGB	60,00
5.	Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.	
5.1	Im Einzelfall	200,00
5.2	Bei vorherigem Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages pro Aufgrabungsmitteilung im Anzeigeverfahren	40,00

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Reppenstedt, 19.04.2010
Gemeinde Reppenstedt
Die Gemeindedirektorin
Stille

Hinweisbekanntmachung **der Gemeinde Reppenstedt**

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des

Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg-Süd“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Diese Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Wiesenweg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 16.04.2010
Stille, Gemeindedirektorin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 35 „Westerfelde West“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine breite, schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 35 „Westerfelde West“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Diese Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reppenstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Westefelde West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reppenstedt, 16.04.2010
Stille, Gemeindedirektorin